



## Satzung des MGV Weißenhohe

### Männergesangverein Weißenhohe

Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Männergesangverein Weißenhohe. Die Kurzform lautet „MGV Weißenhohe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 91367 Weißenhohe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs sowie der Erhalt des Liedgutes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßig abgehaltene Singstunden (Chorproben), Konzerte, Auftritte und Unterhaltung eines Archivs. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Singendes (aktives) Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.



## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorstand), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand), dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beim Tod, oder Ausscheiden des 1. Vorstandes muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, die bis zum Ablauf von drei Jahren einen neuen 1. Vorsitzenden wählt. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatzmann vom Ausschuss bestimmt werden.

Der Ausschuss besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. dem Kulturwart/Administrator
- c. dem Pressesprecher
- d. sowie drei weiteren Beisitzern.

Die Mitglieder des Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, so kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Ausgeschiedenen bestimmen, deren Amtszeit mit der nächsten turnusmäßigen Wahl endet. Der Ausschuss soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und soll den Vorstand mit Rat und Tat unterstützen. Die Aufgaben der Ausschussmitglieder werden nach Bedarf gesondert festgelegt.

Der jeweils zu verpflichtende Chorleiter und die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand bestimmt. Der Chorleiter hat die musikalische Leitung des Vereins, insbesondere obliegen ihm die Vorbereitung der öffentlichen Aufführungen und die Weiterbildung der Sänger durch regelmäßige Übungsstunden.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. die Verleihung von Ehrungen an verdiente Mitglieder.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro dürfen im Innenverhältnis nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand vorher zugestimmt hat.



## § 9 Sitzung des Vorstands (Ausschusssitzung)

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden (1. Vorstand), bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand) rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw., des, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenswart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, wobei in der Einladung den Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt werden muss. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung und wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg bekanntgegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

**Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:**

- a. Geschäftsbericht des 1. Vorstands
- b. Kassenbericht des Kassiers
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Bericht des Chorleiters
- e. Bericht des Schriftführers
- f. Wahl der Vorstandschaft
- g. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- i. Beschlussfassung über die Beratung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- j. Entlastung des Vorstandes
- k. Satzungsänderungen



## § 12 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Versammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat eine nochmalige Abstimmung zu erfolgen, danach entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Die weiteren Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder werden per Akklamation gewählt, es sei denn, es wird geheime und schriftliche Abstimmung beantragt.

## § 13 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weißenhohe. Die Gemeinde muss das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Weißenhohe, den 17.02.2013